

# Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.  
an der **Session vom 29. März 2021 in der Aula Gringel, Appenzell**

---

Vorsitz: Grossratspräsident Matthias Rhiner  
Anwesend: 48 Ratsmitglieder einschliesslich Präsident  
Zeit: 08.00 bis 12.30 Uhr

Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli / Regina Dörig

---

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 8. Februar 2021	2
3. Staatsrechnung für das Jahr 2020	3
4. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht	8
5. Teilanpassung des kantonalen Richtplans, Deponie Rüti, Enggenhütten	12
6. Kantonaler Nutzungsplan Rüti, Deponie für sauberes Aushubmaterial (Deponie Typ A), Bezirk Schlatt-Haslen	17
7. Programmvereinbarungen 2020	18
8. Geschäftsbericht der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2020	19
9. Landrechtsgesuche	21
10. Mitteilungen und Allfälliges	22

## Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission  
WiKo: Kommission für Wirtschaft  
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung  
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit  
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

## **1. Eröffnung**

Grossratspräsident Matthias Rhiner

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen: Grossrat Alfred Koller, Appenzell  
Grossrat Raphael Brunner, Schwende

Stimmberechtigt: 47

Absolutes Mehr: 24

Die Traktandenliste ist genehm.

## **2. Protokoll der Session vom 8. Februar 2021**

Das Protokoll wird genehmigt und verdankt.



bung innerhalb von zwei bis vier Jahren. Im Finanzdepartement wird generell eine hohe Kostendisziplin der Mitarbeitenden und Führungsverantwortlichen festgestellt. Das Potential des Finanzcontrollers muss nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Erkennung und Aufarbeitung von finanzrelevanten Lücken und Pendenzen in anderen Departementen fokussiert genutzt werden.

Grossrat Urban Fässler zieht über die kantonale Verwaltung das Gesamtfazit, dass sich die Investitionen in Mitarbeiterführung und Coaching auszahlen und weitergeführt werden sollen. Administrative Aufgaben müssen weiterhin schlank und pragmatisch erledigt werden. Mit Blick auf die Fürsorgepflicht des Kantons als Arbeitgeber muss konsequent sichergestellt werden, dass sich die Überstunden bei den Amtsleitenden im vertretbaren Rahmen bewegen. Die kantonale Verwaltung soll als attraktive Arbeitgeberin auch Teilzeitstellen anbieten.

Im Namen der StwK stellt Grossrat Urban Fässler zu seinen Ausführungen folgende Anträge:

1. Vom Bericht sei Kenntnis zu nehmen.
2. Dem Antrag der Ständekommission auf Seite 10 der Rechnung sei zuzustimmen.
3. Der Ständekommission, den kantonalen Kommissionen sowie den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten sei für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und das hohe Kostenbewusstsein zu danken.

Säckelmeister Ruedi Eberle verweist auf die geringfügige Budgetabweichung bei den Ausgaben von lediglich 0.2%, was auf die hohe Kostendisziplin der kantonalen Verwaltung zurückzuführen ist. Auf der Einnahmenseite ist die Abweichung aufgrund eines unerwartet hohen Ergebnisses des Steuerertrags mit 6.5% etwas grösser. Die Corona-Krise dürfte sich auf die Rechnung 2021 noch nicht wesentlich auswirken, da im Jahr 2020 noch Vollbeschäftigung herrschte. Im Rechnungsjahr entstandene Corona-Aufwände wurden nicht in einem eigenen Konto, sondern als entsprechende Personal- und Sachaufwände einzeln verbucht, zumal die Abgrenzung, ob ein Aufwand coronabedingt ist oder als längerfristige Investition gesehen werden kann, oftmals nicht eindeutig gemacht werden kann. Das Spital Appenzell wurde von der Corona-Krise erheblich betroffen, da während längerer Zeit ein Verbot von Operationen bestand. Dieser Umstand kann dennoch nicht als Hauptgrund dafür angeführt werden, dass das Defizit des Spitals rund Fr. 2 Mio. höher ist als budgetiert. Einen erfreulichen Abschluss haben demgegenüber das Alters- und Pflegezentrum und das Bürgerheim Appenzell mit einem kleinen Einnahmenüberschuss erzielt. Zur Verminderung der Entwicklung des Kostenanstiegs im Personalbereich der kantonalen Verwaltung hat die Ständekommission einen Bericht in Auftrag gegeben.

Im Weiteren nimmt Säckelmeister Ruedi Eberle eine finanzpolitische Würdigung des Rechnungsergebnisses vor. Die geplanten Investitionen im Verwaltungsvermögen sowie im Hoch- und Tiefbaubereich können mit dem Bilanzüberschuss von Fr. 84 Mio. ruhiger angegangen werden. Die Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank sind zumindest für die kommenden fünf Jahre gesichert. Gewisse Unsicherheiten bleiben bei den Erträgen aus dem nationalen Finanzausgleich, da der Kanton wegen des steigenden Ressourcenindex tiefere Beiträge aus dem Ausgleichsfonds erhalten dürfte. Eine weitere Unsicherheit sind die Auswirkungen der Corona-Krise. Trotz guten Rechnungsabschlusses und Reserven muss der Kanton sorgsam haushalten, da inskünftig auf der Ausgabenseite insbesondere mit dem Betrieb des Hallenbads und der Kantonsbibliothek noch nicht klar abschätzbare Kosten zu bewältigen sein werden. Hinzu kommen anstehende bauliche Investitionen in das neue Verwaltungsgebäude, in Strassen, den Langsamverkehr, das Bürgerheim, aber auch Investitionen für die Polizei, beim Kapuzinerkloster und ins Spital. Säckelmeister Ruedi Eberle bedankt sich bei allen Mitarbeitenden für den sorgsamen Umgang mit den Finanzen und ihren Einsatz für den Kanton.

### **Auf die Staatsrechnung ist obligatorisch einzutreten.**

Säckelmeister Ruedi Eberle geht auf die in der Kontengruppe 2000 (Seite 46) verbuchten Zahlungen an die Ständekommissionsmitglieder ein. Die Lohnsumme inklusive Sitzungsgelder

liegt gegenüber der Rechnung 2019 um Fr. 326'607.-- höher. Von dieser Summe sind jedoch die Verwaltungsratshonorare von Fr. 96'595.-- abzuziehen, die neu in die Staatskasse fliessen, sodass die Löhne und Sitzungsgelder der Standeskommission im Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2019 noch um Fr. 230'012.-- angestiegen sind. Dieser Anstieg ist gleichmässig auf die sieben Mitglieder der Standeskommission aufzuteilen, sodass die Mehrkosten 2020 gegenüber dem Jahr 2019 pro Person noch Fr. 32'858.-- betragen. Dies ist eine Lohnerhöhung um rund 35%. Damit entspricht die in der vorangegangenen Session geäusserte Behauptung, die Lohnerhöhung betrage 60%, keineswegs der Realität.

Grossrat Urs Koch, Appenzell, richtet eine Frage an Statthalter Monika Rüegg Bless zu den im Konto 2434.3635.01 (Seite 61) verbuchten Prämienverbilligungsbeiträgen. Gemäss der Rechnung 2020 wurden im Vergleich zum Budget rund Fr. 850'000.-- weniger Mittel für die Prämienverbilligung eingesetzt. Als Begründung für diese Abweichung wird auf Seite 41 bemerkt, dass wider Erwarten weniger junge Erwachsene, die eine Ausbildung machen, Anspruch auf Prämienverbilligung gehabt hätten. Grossrat Urs Koch kann diese Begründung nicht nachvollziehen. Er glaubt nicht, dass die jungen Erwachsenen plötzlich viel mehr Einnahmen generieren konnten. Er erinnert daran, dass die Regelung der Prämienverbilligung mit dem Zweck angepasst wurde, dass Personen mit tieferen Einkommen mehr Entlastung erhalten. Demgegenüber wurden im Jahr 2020 Fr. 200'000.-- weniger als im Jahr 2019 ausgerichtet, obwohl die Prämien jährlich steigen, was bei einem Teil der Bevölkerung zu Zahlungsengpässen führt. Im Budget 2021 wurde die für das Jahr 2020 budgetierte Summe von Fr. 7.15 Mio. auf Fr. 6.9 Mio. nach unten angepasst. Grossrat Urs Koch erwartet dazu weitere Erläuterungen.

Statthalter Monika Rüegg Bless verweist auf Medienberichte, gemäss denen verschiedene Kantone, unter anderem auch der Kanton Appenzell I.Rh., Schwierigkeiten bekundet haben, die finanziellen Auswirkungen der aufgrund eines Entscheids des Bundesgerichts im Jahr 2019 notwendigen Anpassungen bei den Prämienverbilligungen abzuschätzen. Für die Standeskommission und das Gesundheits- und Sozialdepartement ist es sehr wichtig, dass Prämienverbilligungen bedarfsgerecht ausbezahlt werden. Deshalb hat die Standeskommission den Selbstbehalt im Jahr 2019 erstmals auf 8% bis 13% gesenkt. Als festgestellt wurde, dass mit dieser Regelung immer noch zu wenig Prämienverbilligungsbeiträge ausbezahlt werden können, hat die Standeskommission ab 2021 den Selbstbehalt nochmals auf 7% bis 12% gesenkt. Personen, bei denen die Prämien mehr als 7% des anrechenbaren Einkommens ausmachen, können neu durch Prämienverbilligungen entlastet werden. Mit der erneuten Anpassung im Jahr 2021, welche sich jedoch erst im kommenden Jahr auswirken wird, sollte das Ziel erreicht werden, dass alle Personen Prämienverbilligungen erhalten, die dafür einen Bedarf haben.

Grossrat Urs Koch verweist im Weiteren in der Kontengruppe 2438 «Spitex» (Seite 61) auf das Konto 2438.3636.02 «Dienstleistungen für Betagte». Die angegebene Begründung, dass aufgrund der Corona-Pandemie weniger hohe Kosten als budgetiert angefallen sind, überzeugt ihn nicht. Da in der Coronazeit die Leute weniger ins Spital oder ins Alters- und Pflegeheim gingen, wäre zu erwarten, dass zuhause mehr Leistungen für Betagte erbracht werden mussten.

Statthalter Monika Rüegg Bless gesteht ein, dass der Titel der Kontengruppe ungenau ist. Bei den Dienstleistungen für Betagte geht es nicht um Ausgaben der Spitex, sondern um Ausgaben der Pro Senectute. Auf die Rechnung 2021 hin wird dieser Mangel behoben werden. Zur Begründung für den unter Budget liegenden Aufwand in diesem Konto weist Statthalter Monika Rüegg Bless daraufhin, dass der Kanton der Pro Senectute gestützt auf einen Leistungsauftrag Beiträge für den Betrieb des Tageszentrums im Altersheim Gontenbad leistet. Die für das Jahr 2020 budgetierten Ausgaben konnten nicht getätigt werden, weil das Tageszentrum während der Corona-Pandemie längere Zeit nicht betrieben werden konnte. Es war zudem auch geplant, der Pro Senectute einen Auftrag für die Erarbeitung des Konzepts für eine integrierte Versorgung zu erteilen. Dieser Plan wurde 2020 nicht umgesetzt, sodass die dafür budgetierten Fr. 50'000.-- nicht ausgegeben wurden. Statthalter Monika Rüegg Bless verweist schliesslich

auf das Konto 2424.3634.03, wo die Zahlungen an die Spitex für ambulante Pflegeleistungen ausgewiesen werden, welche gegenüber dem Budget höher ausgefallen sind.

Grossrat Urs Koch verweist in der Kontengruppe 2454 «wirtschaftliche Sozialhilfe» (Seite 62) auf den über Budget gestiegenen Aufwand für Direktzahlungen an Institutionen und für Interventionen des Sozialamts. Auch der Aufwand für Unterstützungen im Kanton liegt über dem budgetierten Betrag. Diese Entwicklung erscheint nicht logisch, da die Aufwände für Prämienverbilligungen gegenüber dem Budget abgenommen haben. Grossrat Urs Koch stellt die Frage, ob aufgrund der Corona-Pandemie in Zukunft mit noch höheren Kosten in diesem Bereich gerechnet werden muss.

Statthalter Monika Rüegg Bless führt aus, dass im Konto Direktzahlungen die Aufwände für das Frauenhaus St.Gallen ausgewiesen werden. Dieses wurde im Jahr 2020 von mehr Frauen und ihren Kindern aus dem Kanton Appenzell I.Rh. genutzt, wobei für die Kinder dieselben Kosten wie für deren Mütter berechnet werden. Da in früheren Jahren kaum Personen aus dem Kanton Appenzell I.Rh. im Frauenhaus untergebracht waren, war die Kostenentwicklung nicht im Voraus absehbar. Bei den Aufwänden für die Unterstützung im Kanton ist zu beachten, dass am Ende des Rechnungsjahrs an weniger Personen Unterstützungszahlungen geleistet wurden als zu Beginn. Während des Jahrs wurden 39 Abgänge und 30 Zugänge verzeichnet, was zeigt, dass es im Rechnungsjahr eine grosse Fluktuation der Fälle gab und insgesamt ein hoher Sozialhilfebetrag ausgerichtet wurde. Prämienverbilligungsbeiträge an mit Sozialhilfe unterstützte Personen werden vom Sozialamt ausbezahlt. Daher hat die Entwicklung des Aufwands für die wirtschaftliche Sozialhilfe mit der Entwicklung des Aufwands für die Prämienverbilligung keinen direkten Zusammenhang. Zur Entwicklung während der Corona-Pandemie führt Statthalter Monika Rüegg Bless aus, dass bisher kein Anstieg an Sozialhilfesuchen festzustellen ist. Die kleinräumigen Verhältnisse und kurzen Wege im Kanton bieten Vorteile, individuell angepasste Lösungen für Leute in Not zu finden.

Weiter nimmt Grossrat Urs Koch auf die im Konto 2542.3090.01 (Seite 69) ausgewiesenen Kosten der Staatsanwaltschaft für die Weiterbildung Bezug. Während in allen Departementen und auch überall sonst im Zuge der Corona-Pandemie die Weiterbildungsaufwendungen stark zurückgegangen sind, werden bei der Staatsanwaltschaft Weiterbildungskosten ausgewiesen, welche die budgetierte Summe um 250% übersteigen. Grossrat Urs Koch erkundigt sich nach den Gründen für diese Kosten.

Landesfährnrich Jakob Signer antwortet, dass ein junges Team von Staatsanwälten im Einsatz steht. Der leitende Staatsanwalt hat die Führung im November 2018 übernommen. Ein weiterer Staatsanwalt ist im März 2019 für ein befristetes Engagement angestellt worden. Ein dritter Staatsanwalt wurde im August 2019 unbefristet angestellt. Neben der Erfahrung brauchen die Staatsanwälte für ihre Tätigkeit eine Weiterbildung, welche den theoretischen Rahmen für ihre Funktion als Staatsanwalt schafft. In der Rechnung 2020 fallen die Aufwände für Weiterbildungen aller drei Staatsanwälte zusammen. Eine führungsbezogene Weiterbildung für den leitenden Staatsanwalt wurde bereits im Jahr 2018 vereinbart. Weil er jedoch im Jahr 2019 nur beschränkte personelle Ressourcen hatte, wurde diese Weiterbildung auf das Jahr 2020 verschoben. Die zwei anderen Staatsanwälte haben im Jahr 2020 sogenannte Grundkurse an der Hochschule St.Gallen und an der Staatsanwaltsakademie der Universität Luzern absolviert. Die Weiterbildung der Mitarbeitenden ist sehr wichtig. Für die Mitarbeitenden bietet sie ein theoretisches Fundament und Trainingsmöglichkeiten. Der Arbeitgeber erhält mit der Weiterbildung gut gerüstete und zufriedene Mitarbeitende für eine effiziente Bewältigung der Aufgaben.

*Weiter wird das Wort zur Rechnung nicht mehr gewünscht.*

Bei der Detailberatung des Berichts der StwK geht Bauherr Ruedi Ulmann kurz auf das Fazit der StwK über den Besuch beim Bau- und Umweltdepartement ein. Die StwK empfiehlt eine Revision des Baugesetzes in den nächsten zwei bis vier Jahren. Dabei soll eine Anpassung der

Fristen im Baubewilligungsverfahren bei Baugesuchen ohne Einsprache geprüft werden. Auch ein vereinfachtes Verfahren für geringfügige Bauvorhaben soll geprüft werden. Bauherr Ruedi Ulmann stellt klar, dass mit Art. 81 Abs. 3 des Baugesetzes diesem Anliegen bereits entsprochen werden kann. Prozessoptimierungen sind möglich und werden geprüft. Es sind bereits erste Gespräche geführt worden, wie das Baubewilligungsverfahren im Sinne der Anregung der StwK optimiert werden kann. Ob trotzdem noch eine rasche Revision des Baugesetzes nötig ist, wird sich weisen.

**Der Grosse Rat heisst die Anträge der StwK und damit die Staatsrechnung für das Jahr 2020 einstimmig gut**

#### **4. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht**

13/2021: Antrag Standeskommission  
Referent: Grossrat Romeo Premerlani, Präsident WiKo  
Departementsvorsteher: Landeshauptmann Stefan Müller

Grossrat Romeo Premerlani, Präsident der WiKo, erinnert an die beiden im Jahre 2017 im Grossen Rat eingereichten Vorstösse mit dem Ziel, in der Verordnung zum Baugesetz eine Regelung zu schaffen, mit welcher das Problem angegangen werden kann, dass bei privaten Alppachten die Alphütten während der Sömmerungszeit in einigen Fällen nicht den Sennen zur Verfügung stehen, sondern von der Eigentümerschaft genutzt werden. Die gesetzliche Grundlage für die Alpbewirtschaftung bildet nicht das kantonale Recht, sondern das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht. Diese grundsätzlichen Regelungen im Bundesrecht können allerdings teilweise im kantonalen Ausführungsrecht angepasst werden. Andere Kantone haben bereits davon Gebrauch gemacht, wobei sich jedoch die entsprechenden Regelungen in anderen Kantonen nur auf die Nutzung der Bodenfläche und nicht auf Alphütten beziehen. Mit der vorgeschlagenen Revision der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht soll die Nutzung des Lands im Sömmerungsgebiet und die Verpachtung der Alphütte während der Sömmerungszeit aneinandergekoppelt werden. Mit dem Zugang zur Alphütte erhält die Pächterin oder der Pächter des Alpbodens eine Übernachtungsmöglichkeit. Die WiKo hat die vertraglichen Aspekte eines Pachtvertrags und Umgehungsmöglichkeiten diskutiert. Mit der Einführung einer Bewilligungspflicht kann eine Umgehung weitgehend vermieden werden. Zu der in der Vernehmlassung aufgeworfenen Frage der Verhältnismässigkeit einer Gesetzesanpassung wegen vereinzelter Fälle erinnert Grossrat Romeo Premerlani nochmals an die Vorstösse im Jahr 2017, mit denen vom Grossen Rat ausdrücklich die Schaffung einer neuen Regelung gefordert wurde. Der Vorwurf des Eingriffs in die privaten Rechte der Verpächterin oder des Verpächters mit der vorgeschlagenen Anpassung ist schon deshalb zu relativieren, weil die Freizeitnutzung von Alphütten zonenfremd ist und damit der zonenkonformen Nutzung nachgeht. Die WiKo beantragt dem Grossen Rat, auf die Revisionsvorlage einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Grossrat Adrian Locher, Appenzell, beantragt die Rückweisung des Geschäfts. Die Alpbesitzerinnen und -besitzer sollen nicht wegen einzelner Fälle gezwungen werden, die selbst genutzte Alphütte während der Sömmerung den Alpbewirtschaftenden abzutreten, selbst wenn diese die Alphütte nicht benötigen. Bei jedem Pachtvertrag wird mit der Pächterin oder dem Pächter im Voraus ausgehandelt, ob die Eigentümerschaft die Hütte selber nutzen will. Die Pächterseite hat die Bedingungen des Pachtvertrags mit dessen Abschluss akzeptiert. Grossrat Adrian Locher verweist auf die Kosten, die mit dem Besitz einer Alp verbunden sind und die vom Pachtzins nur zu einem kleinen Teil gedeckt werden. Da der Besitz einer Alp nicht in erster Linie aus wirtschaftlichen, sondern eher aus emotionalen Gründen angestrebt wird, dürfte es von der Bevölkerung nicht gut aufgenommen werden, wenn die Besitzerinnen und Besitzer zur Abtretung der Hütte gezwungen werden sollen, auch wenn die Pächterin oder der Pächter die Hütte gar nicht benutzen will. Grossrat Adrian Locher bringt im Weiteren vor, dass mit der Annahme der Vorlage sämtliche Pachtverträge, die Art. 4a nicht entsprechen, neu bewilligt werden müssten, was einen im Vergleich zum Nutzen unverhältnismässigen Aufwand verursachen würde.

Grossrat Patrik Koster, Rüte, begrüsst die Vorlage grundsätzlich. Ein Zugang zur Alphütte ist für die Bewirtschaftenden sehr wichtig, da diese zur Alp mehr Sorge tragen, wenn sie während der Sömmerungszeit dort wohnen. Nicht einverstanden ist er mit den Ausführungen in der Botschaft im vierten und fünften Abschnitt (Seite 2). Er teilt die Auffassung nicht, dass der Kanton in einem Fall, bei dem in einem Vertrag die Verpachtung einer Alp ohne die Hütte vereinbart worden ist, nur im Rahmen der auf dem Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht basierenden Pachtrechtsbestimmungen Einfluss nehmen kann. Wenn den Bewirtschaftenden der Zugang

zur Alphütte entzogen wird, handelt es sich um eine Umnutzung, die nach den Vorschriften des Baugesetzes einer Baubewilligung bedarf. Aus raumplanerischer Sicht würde ein solches Gesuch abgelehnt. Es stimmt also nicht, dass der Kanton in dieser Sache keinen Einfluss hat. Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement ist vielmehr von Amtes wegen verpflichtet, diesbezügliche Missstände bei der Baubehörde zur Anzeige zu bringen. Grossrat Patrik Koster ist aber einverstanden, dass mit der Revisionsvorlage ein Schritt in die richtige Richtung gemacht wird.

Grossrat Albert Neff, Rüte, erinnert an den Bericht der Standeskommission über die Verfügbarkeit von Alphütten, welcher dem Grossen Rat an der Oktobersession 2017 zur Kenntnis gebracht wurde. Darin wurden sieben Alprechte beschrieben, bei denen die Alphütte nicht landwirtschaftlich genutzt werden konnte. Bei fünf dieser Alprechte sind die Pachtverhältnisse im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Pächterin oder Pächter und Verpächterin oder Verpächter zustande gekommen. Somit verbleiben noch zwei Alprechte, von denen mittlerweile bei einem die Alphütte wieder vom Pächter genutzt wird. Dies zeigt, dass sich das Problem weitgehend von selbst erledigt hat. Beim übriggebliebenen Fall wird auch eine Genehmigungspflicht keine Verbesserung bringen. Wegen zwei problematischer Fälle die 62 übrigen, funktionierenden Pachtverhältnisse amtlich zu überprüfen, ist unverhältnismässig. Mit dieser Vorlage wird die Mündigkeit der am Pachtverhältnis Beteiligten infrage gestellt. Im Weiteren würde er gerne wissen, wie der Genehmigungsentscheid der Bodenrechtskommission ausfallen würde, wenn sich die Verpächterin oder der Verpächter und die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter geeinigt und einen Pachtvertrag ohne Alphütte unterzeichnet haben.

Landeshauptmann Stefan Müller weist auf die grosse volkswirtschaftliche Bedeutung der Bewirtschaftung der Alpen im Kanton hin. Ohne Bewirtschaftung würde der Alpstein stark an Attraktivität verlieren. Die Bewirtschaftung wird künftig durch die Präsenz von Grossraubtieren oder eine zunehmende Trockenheit mit neuen Herausforderungen konfrontiert sein. Daher muss dafür gesorgt werden, dass die Rahmenbedingungen für die Alpwirtschaft gut sind. Die Alphütten sollen während der Sömmerungszeit grundsätzlich der alpwirtschaftlichen Nutzung dienen. Wenn die Sennen in der Alphütte übernachten können, können unnötige Fahrten vom Berg ins Tal vermieden werden. Die Nutzung der Alphütte dient auch der Überwachung der Viehherde, was mit einem erhöhten Druck durch Grossraubtiere noch an Bedeutung gewinnen wird. Bei milchproduzierenden Alpen ist es aber auch wesentlich, dass das Milchgeschirr unter hygienischen Bedingungen gereinigt und gelagert werden kann. Alphütten sind grundsätzlich nicht für Ferienzwecke bestimmt, sondern dienen der zonenkonformen Bewirtschaftung der Alpen. Ausserhalb der Alpzeit ist eine zonenfremde Nutzung der Alphütte grundsätzlich möglich, und dies wird durch die Vorlage auch nicht unterbunden. Für die Pacht von Anteils- und Nutzungsrechten an Alpen gelten die Bestimmungen über die Pacht von landwirtschaftlichen Grundstücken, wobei die Kantone, wie bereits erwähnt, abweichende Bestimmungen erlassen können. Damit hat der Bundesgesetzgeber den Kantonen bewusst Spielraum gegeben, um die regionalen Verhältnisse berücksichtigen zu können. Die Standeskommission unterbreitet dem Grossen Rat nach umfassender Analyse von Fachleuten eine schlanke Vorlage, mit der versucht wird, die vom Grossen Rat festgestellte Problematik der fehlenden Verfügbarkeit der Alphütte für die Pächterin oder den Pächter einer Alp pragmatisch anzugehen.

Weiter geht Landeshauptmann Stefan Müller auf die drei wesentlichen Inhalte der Vorlage ein. Um Klarheit zu schaffen, ob die notwendigen Pachtbestandteile im Vertrag mitumfasst sind, wird für Pachtverträge über Alpen und Alprechte eine Schriftlichkeit verlangt. Es kann generell gesagt werden, dass im Vertrag die Flächen, die Bestossungsrechte, die Gebäude und Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren, Heu und Hofdünger sowie neu die Alphütte geregelt werden müssen. Die von der Standeskommission vorgeschlagene Bewilligungspflicht der Pachtverträge ermöglicht es der Bewilligungsbehörde, abzuklären, ob die Voraussetzungen zur sachgerechten Bewirtschaftung der Alp eingehalten sind. Da sich die Verhältnisse im Einzelfall unterscheiden können, können von der Bewilligungsbehörde auch unterschiedliche Entscheide getroffen werden. Das Bundesrecht lässt Verschärfungen im Pachtrecht durch kantonale Regelungen zu, solange die Einschränkungen die verfassungsmässig geschützte Eigentumsgarantie

nicht verletzen. Nach Aussagen des Bundesamts für Landwirtschaft vermag das öffentliche Interesse an der flächendeckenden Bewirtschaftung von Alpen und an der Sicherstellung der Qualität der Produktion eine Einschränkung der Eigentumsrechte der Alpbesitzerinnen und -besitzer über eine gewisse Zeit zu rechtfertigen. Der Eingriff in das persönliche Eigentum ist nach den Fachleuten des Bundes dann verhältnismässig und somit nicht verfassungswidrig, wenn die Nutzungseinschränkungen nur während der Alpzeit gelten und in jedem Fall eine Einzelbeurteilung vorgenommen wird.

Eine baupolizeiliche Kontrolle findet nur bei konkreten Bauvorhaben oder auf Klage hin statt. Wenn der Fall so liegt, dass der Senn die Alphütte nicht nutzen kann, weil sie geschlossen ist und der Eigentümerschaft für Wochenendaufenthalte dient, ist fraglich, ob ein baurechtlicher Verstoss vorliegt. In diesen Fällen, welche vermutlich insgesamt eine Mehrheit der Fälle ausmachen, könnte der Pächterin oder dem Pächter einer Alp der Zugang zur Alphütte auch über eine Anzeige bei der Baupolizei nicht ermöglicht werden. Abschliessend ruft Landeshauptmann Stefan Müller in Erinnerung, dass der Grosse Rat die Problematik des fehlenden Zugangs der Alphütten für die Bewirtschaftenden vor mehreren Jahren selber gerügt hat. Es wäre nicht seriös, nun nicht auf die Vorlage einzutreten.

Grossrat Albert Neff stellt nochmals die Frage, welche Konsequenzen es hat, wenn ein Pachtvertrag vor die Bodenrechtskommission kommt, in welchem die Parteien eine Verpachtung der Alp ohne Alphütte schriftlich vereinbart haben?

Nach Landeshauptmann Stefan Müller kann es durchaus Situationen geben, in denen auf ein Pachtelement verzichtet werden kann. Wenn beispielsweise eine Alp an die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter einer benachbarten Alp verpachtet wird, hat diese oder dieser allenfalls keinen Bedarf für die Alphütte. Die Bodenrechtskommission wird die Verträge im Einzelfall beurteilen. Sie kann daher auch Pachtverträge ohne Regelung über die Alphütte genehmigen. In der Vorlage wurde demgemäss festgelegt, dass die betriebsnotwendigen Pachtbestandteile Teil des Vertrags sein müssen.

Für Grossrat Albert Neff wirkt es etwas willkürlich, wenn die Bodenrechtskommission unabhängig des Vertrags zwischen Verpächterin oder Verpächter und Pächterin oder Pächter darüber entscheiden können soll, welche Alp ohne Alphütte verpachtet werden darf. Hier wird übermässig ins Privateigentum und in die Vertragsfreiheit eingegriffen. Es soll kein unnötiger Revisionsbeschluss gemacht werden, welcher einzig die Staatsquote erhöht. Die Landwirtinnen und Landwirte sind auch Bürgerinnen und Bürger und fähig, einen Vertrag ohne Staatskontrolle abzuschliessen. Viele Pachtverträge sind nur mündlich abgeschlossen worden und funktionieren seit Jahren. Die Vorlage bringt für beide Seiten Nachteile und letztlich mehr Aufwand bei gleich hohem Ertrag. Dem Staat bringt sie mehr Arbeit und damit Mehrkosten, welche im schlimmsten Fall noch weiterverrechnet werden und zu einer Pachtzinserhöhung führen. Grossrat Albert Neff beantragt daher Nichteintreten auf die Vorlage.

**Nach zwei Abstimmungsdurchgängen mit je 23 Ja- und 23 Nein-Stimmen bei jeweils einer Enthaltung wird mit Stichentscheid des Grossratspräsidenten Eintreten beschlossen.**

#### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

#### **Ziffer I**

##### **Titel**

Keine Bemerkungen.

##### **Art. 2**

Keine Bemerkungen.

#### **Art. 4a**

Grossrat Adrian Locher beantragt für Art. 4a Abs. 2 lit. b folgenden Wortlaut:

*b) die Alphütte muss während der Sömmerung nicht dem Bewirtschafter zur Verfügung gestellt werden; sie darf aber vom Besitzer während der Sömmerung nicht fremdvermietet werden.*

Landeshauptmann Stefan Müller warnt, dass mit dieser Formulierung eine gewisse Legitimität für eine andere Nutzung der Alphütten unter Ausschluss der Sennen geschaffen würde. Dies entspricht gerade nicht dem Sinne der Vorlage. Dann könnte man auch gleich von einer Revision absehen. Der Antrag von Grossrat Adrian Locher soll abgelehnt werden.

Grossrat Patrik Koster vertritt die Auffassung, dass der Antrag von Grossrat Adrian Locher der Verordnung zum Baugesetz widerspricht. Wenn eine umgebaute Alphütte gestützt auf die Bauverordnung mit der Auflage versehen ist, dass sie dem Sennen zur Verfügung gestellt werden muss, kann nicht in der Verordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht festgelegt werden, dass es nicht zwingend so sein muss. Es soll daher auf die zweite Lesung hin abgeklärt werden, ob diese oder ob die von Landeshauptmann Stefan Müller vertretene Auslegung des Raumplanungsgesetzes richtig ist. Grossrat Patrik Koster vertritt die Meinung, dass eine Alphütte im Sömmerungsgebiet, die nicht für die Alpbewirtschaftung genutzt wird, dort nicht hingehört. Eine solche Alphütte könnte ebenso gut abgerissen werden.

#### **Der Grosse Rat lehnt den Antrag von Grossrat Adrian Locher ab.**

#### **Art. 5a**

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Rüte, nimmt Bezug auf die Aussage von Landeshauptmann Stefan Müller, dass die Bodenrechtskommission Bewilligungen aussprechen kann, sofern sich die Verpächterin oder der Verpächter und die Pächterin oder der Pächter darauf einigen, dass die Alphütte während der Sömmerungszeit nicht gebraucht wird. Sie stellt den Antrag, dass auf die zweite Lesung eine Formulierung gesucht wird, welche diese Aussagen von Landeshauptmann Stefan Müller aufnimmt.

Landeshauptmann Stefan Müller geht davon aus, dass sich der Antrag auf Art. 5a bezieht. Er schlägt vor, dass auf die zweite Lesung nochmals geprüft wird, ob die Formulierung dieser Bestimmung richtig ist oder ob allenfalls Optimierungen vorgeschlagen werden können. Landeshauptmann Stefan Müller nimmt den Antrag entgegen.

#### **Ziffern II bis IV**

Keine Bemerkungen.

Grossrat Albert Neff stellt den Antrag, es sei abzuklären, ob es rechtlich möglich ist, dass die Bodenrechtskommission einen von zwei Parteien geschlossenen Vertrag ablehnen oder genehmigen darf. Er verweist darauf, dass bereits verschiedene Gesetze bestehen, mit denen Interventionen möglich sind, dass diese aber bisher nicht genutzt wurden. Er hält es nicht für sinnvoll, eine weitere Regelung zu machen, die vermutlich nie zur Anwendung gelangen wird. Diese Frage soll nochmals vertieft abgeklärt werden.

Landeshauptmann Stefan Müller stellt in Aussicht, dass in einer Ergänzungsbotschaft nochmals auf einzelne diskutierte Punkte eingegangen wird.

*Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.*

*Nach einer Pause informiert Grossratspräsident Matthias Rhiner, dass sich Grossrat Sepp Neff, Schlatt-Haslen, und Grossrat Urs Koch, Appenzell, für die Beratung der Geschäfte 5 und 6 in den Ausstand begeben. Die Zahl der Stimmberechtigten beträgt bei diesen Geschäften 45.*

## 5. Teilanpassung des kantonalen Richtplans, Deponie Rüti, Enggenhütten

14/2021: Antrag Standeskommission  
Referent: Grossrat Patrik Koster, Präsident BauKo  
Departementsvorsteher: Bauherr Ruedi Ulmann

Grossrat Patrik Koster, Präsident der BauKo, führt aus, dass die ReConterra AG im Gebiet Untere und Obere Rüti in Enggenhütten die Errichtung einer Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial beabsichtigt. Auf einer Deponiefläche von 5ha bis 6ha soll ein Schüttvolumen von 300'000m<sup>3</sup> bis 400'000m<sup>3</sup> realisiert werden. Im Hinblick auf die Aufnahme des Standorts für eine Aushubdeponie in den kantonalen Richtplan wurde ein Einwendungsverfahren durchgeführt. Die Standeskommission erliess die Richtplanänderung gestützt auf Art. 11 des Baugesetzes und legt den Beschluss dem Grossen Rat zur Genehmigung vor. Die BauKo hat vor allem die Deponiestandorte im Allgemeinen diskutiert. Dabei wurde kritisch beurteilt, dass Anträge für Richtplananpassungen für Deponiestandorte meistens mit einem gewissen Zeitdruck in den Grossen Rat kommen, was in Anbetracht der kurzen Wege in diesem Bereich erstaunt. Der ursprüngliche Entscheid der Standeskommission, dass es zum Schutz des Landschaftsbilds jeweils nur einen einzigen Deponiestandort im inneren Landesteil geben soll, war nicht nur Beweggrund für die Gründung der ReConterra AG, sondern auch für einen Wechsel von einer Positivplanung zu einer Negativplanung im Richtplan. Im Gegensatz zu den meisten Kantonen wird im kantonalen Richtplan nicht nur gesagt, wo Deponiestandorte möglich sind, sondern auch, wo solche nicht möglich wären. Es kann daher geschehen, dass im Richtplan noch Deponiestandorte aufgeführt sind, die bereits abgeschlossen sind, oder, wie im vorliegenden Fall, ein neuer Standort noch nicht darin erwähnt ist, sodass eine Richtplananpassung nötig wird. Die BauKo stellt Antrag auf Eintreten und Genehmigung der Richtplananpassung.

Grossrat Jonny Dörig, Rüte, beantragt die Rückweisung des Geschäfts, verbunden mit dem Auftrag, Art. 19 Abs. 1 des Reglements zum kantonalen Nutzungsplan Rüti über die Sicherstellung der Auflagen sei so anzupassen, dass insbesondere die Finanzierung der Herstellung des Endzustands durch die Betreiberfirma oder eine Versicherung abgesichert sein muss. Zur Begründung führt er aus, dass aus den Unterlagen nicht genug klar hervorgeht, wer finanziell dafür aufkommen muss, wenn nach Abschluss des Deponiebetriebs die ReConterra AG die Rekulтивierung nicht fachgemäss ausführt. Die Kann-Formulierung in Art. 19 Abs. 1 des Reglements bietet keine genügende Sicherheit, dass die Herstellung des Endzustands auf Kosten der Betreiberfirma oder einer Versicherung erfolgen wird. Zur Sicherstellung müsste die in der Reglementsbestimmung erwähnte Bank- und Versicherungsgarantie zwingend eingefordert werden. Die Bewilligungsbehörden sollen in diesem Punkt keine Wahl haben. Der Grosse Rat muss alles vorkehren, dass die Staatskasse in dieser Sache nicht angetastet werden muss.

Grossratspräsident Matthias Rhiner schlägt vor, die Behandlung des Antrags bis zur Behandlung des Traktandums 6 zu verschieben, da er sich auf das Reglement zum kantonalen Nutzungsplan Rüti bezieht. Grossrat Jonny Dörig ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, unterstützt den Antrag von Grossrat Jonny Dörig. Sie räumt zwar ein, dass formell bei Richtplanrevisionen und der Nutzungsplanung eine Rückweisung eigentlich nicht möglich ist. Inhaltlich geht es aber beim Antrag darum, dass das Geschäft nicht generell bekämpft wird, sondern dass Anpassungen notwendig sind. Grossrätin Angela Koller stellt klar, dass auch sie nicht generell gegen die Deponie ist. Sie erachtet jedoch das Geschäft noch nicht für abstimmungsreif, da noch verschiedene Fragen offen sind. Bei einer Deponie dieser Dimension trägt der Grosse Rat die Verantwortung, dass alle Fragen fundiert beantwortet sind und die als Beleg dienenden Unterlagen dem Grossen Rat auch vorliegen. Grossrätin Angela Koller listet vier Punkte auf, die noch zu klären sind. Sie bemängelt, dass der Bedarf des Kantons für die Entsorgung von unverschmutztem Aushub ungenügend ausgewiesen ist. Es

muss aufgezeigt werden, welchen Anteil der Deponie für die Bautätigkeit und das Aushubmaterial aus dem Kanton Appenzell I.Rh. nötig und welcher Anteil für Material aus den Nachbarkantonen vorgesehen ist, falls diese zu wenig Deponien haben. In den Unterlagen muss im Weiteren aufgezeigt werden, für welchen Perimeter an Bautätigkeiten in der Region in Enggenhütten eine Deponie im Ausmass von 400'000m<sup>3</sup> vorgesehen ist. Für den in der Grobbeurteilung der Brunner Landschaftsarchitekten als begründet eingeschätzten Bedarf für die Errichtung einer Aushubdeponie in der Region findet sich in den Unterlagen kein Nachweis. Eine Grobbeurteilung impliziert im Weiteren, dass die Beurteilung nicht ins Detail geht und noch weiterer Abklärungsbedarf besteht. Es ist aus den Unterlagen aber nicht ersichtlich, welche Abklärungen zusätzlich getätigt wurden. Grossrätin Angela Koller möchte wissen, wer die in der Grobbeurteilung als nötig erachtete zusätzliche Abklärung der Rutsch- und Erosionsgefährdung durch die oberhalb des Projektperimeters gelegenen Steilhänge vorgenommen hat, zumal es im Bewertungsblatt des Richtplans heisst, dass die Gefahr von Rutschungen und Erosionen gering ist. Mit Blick auf die unterhalb des Deponiestandorts verlaufende wichtige Verbindungsstrasse muss klar sein, wer zur Erkenntnis gekommen ist, dass die Gefahr gering ist. Schliesslich kritisiert sie, dass der Vorprüfungsbericht des Bundes über die vorgesehene Teilanpassung des Richtplans nicht offengelegt und ihr dessen Herausgabe verweigert wurde. Sie ersucht um Klärung der Frage, wie mit Ersuchen von Mitgliedern des Grossen Rates nach Abgabe zusätzlicher Unterlagen zu traktandierten Geschäften umzugehen ist, zumal diese Unterlagen gemäss dem neuen Datenschutz-, Informations- und Archivgesetz dem Öffentlichkeitsprinzip unterstehen.

Bauherr Ruedi Ulmann geht auf die Teilanpassung des kantonalen Richtplans und die erwähnte Vernehmlassungsantwort des Bundesamts für Raumentwicklung ein. Das Zurverfügungstellen von Deponiestandorten ist Sache des Kantons. Im Kanton Appenzell I.Rh. besteht die vorteilhafte Situation, dass nicht eine kantonale Amtsstelle diese Arbeiten machen muss, da sich sieben Tiefbauunternehmungen zu einer Aktiengesellschaft zusammengeschlossen haben, welche die Arbeit in Zusammenarbeit mit den Behörden, den Naturschutzverbänden und weiteren interessierten Stellen vorbildlich umsetzt. Dies zeigt sich darin, dass im Auflageverfahren des kantonalen Nutzungsplans keine Einsprache erhoben wurde. Bauherr Ruedi Ulmann geht im Weiteren auf das Planungsverfahren für die Deponiestandorte ein. Als erstes ist eine Positivplanung zu machen. Mit der in den 1990er Jahren begonnenen Positivplanung wurde rasch festgestellt, dass die ausgeschiedenen Standorte entweder nicht erhältlich waren oder in Berücksichtigung der Zonierung oder des Landschaftsschutzes nicht umgesetzt werden konnten. Später hat man sich auf eine rollende Planung eingestellt, da der Kanton selber den Anspruch gestellt hat, dass jeweils nur eine grosse Deponie betrieben werden soll. Wenn sich jeweils gezeigt hat, dass am offenen Deponiestandort das Deponievolumen bald erschöpft sein wird, wurde frühzeitig die Planung eines nächsten Standorts angegangen. Bis zum Eintrag eines neuen Standorts im Richtplan ist jeweils eine Vorlaufzeit von drei bis vier Jahren erforderlich. Bei einem neuen Standort werden zuerst verschiedene Amtsstellen und das Bundesamt für Raumentwicklung angefragt. Auf der Basis der Einwendungen des Bundes und der kantonalen Amtsstellen wird in einem zweiten Schritt der kantonale Nutzungsplan ausgearbeitet. Dieser nimmt im möglichen Rahmen Rücksicht auf die Einwendungen.

Zum Votum und Antrag von Grossrat Jonny Dörig führt Bauherr Ruedi Ulmann aus, dass der kantonale Nutzungsplan durchaus Kann-Formulierungen enthalten kann, wie dies in Art. 19 des Reglements der Fall ist. Dass die Sicherstellung der Finanzierung der Rekultivierung gegeben ist, muss im Baubewilligungsverfahren mit einer Auflage festgelegt werden. In den letzten 20 Jahren wurden von den sieben Tiefbauunternehmungen, die sich zur Firma ReConterra AG zusammengeschlossen haben, fünf Deponien im inneren Landesteil vorbildlich betrieben und nach Abschluss wieder rekultiviert. Es wurde jeweils auch geprüft, ob die Betreiberin der Deponie eine Betriebshaftpflichtversicherung hat und alle Unterlagen vorhanden sind, bevor eine Betriebsbewilligung ausgestellt wurde. Darin wird auch festgelegt, dass eine dauernde Begleitung durch das Amt für Umwelt zu gewährleisten ist. Im Betriebsreglement wird ausdrücklich verlangt, dass der ganze im Kanton anfallende unverschmutzte Aushub, auch wenn er von einem nicht an der ReConterra AG beteiligten Unternehmen geliefert werden möchte, in der Deponie

abgelagert werden kann. Es ist zwar möglich, dass die an der ReConterra AG beteiligten sieben Unternehmungen auch Aushubmaterial von Baustellen aus der Region in der geplanten Deponie ablagern. Aber auch die Unternehmungen im Kanton sind darauf angewiesen, Aushubmaterial in ausserkantonalen Inertstoffdeponien, von denen es im Kanton keine gibt, ablagern zu können. Im Weiteren ist es Sache der kantonalen Behörden, auszuweisen, wie gross der Deponiebedarf ist und wie viel Aushubmaterial zur Entsorgung im Kanton anfällt. Die kantonalen Amtsstellen haben sich gestützt auf Aussagen der Tiefbauunternehmungen mit diesen Fragen befasst und eigene Abklärungen gemacht. In der Deponie Rüti soll nur unverschmutztes Aushubmaterial abgelagert werden können.

Im Rahmen des Einwendungs- und Auflageverfahrens zur Anpassung des Richtplans wird auch eine Stellungnahme des Bundesamts für Raumentwicklung eingeholt. Dieses nimmt im Vorprüfungsbericht zu den im weiteren Verfahren zu berücksichtigenden Punkten Stellung. Zu den im Vorprüfungsbericht vom Bund verlangten vier Punkten führt Bauherr Ruedi Ulmann aus, der Vorprüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung sei auch dem Bundesamt für Strassen, dem Bundesamt für Landwirtschaft und dem Bundesamt für Umwelt zur Stellungnahme unterbreitet worden. Diese Bundesämter haben zum einen den Punkt der Positivplanung aufgenommen und beantragen, in Zukunft auch den Deponiebedarf auszuweisen und die Deponiestandorte im kantonalen Richtplan aufzulisten. Diesem Bedarfsnachweis ist man mit der bereits erläuterten rollenden Positivplanung nachgekommen. Es gilt bezüglich dieses Antrags zu bedenken, dass sich das Bundesamt für Raumentwicklung der hiesigen Verhältnisse zu wenig bewusst war. Im Kanton Appenzell I.Rh. läuft die Kooperation anders als in grossen Kantonen, welche eine umfangreiche Positivplanung der Deponiestandorte in ihrem Richtplan festhalten.

Sodann haben die Bundesämter den Hinweis gemacht, dass mit der Realisierung der Deponie Ersatzmassnahmen für eine Ausdohlung eines Bachs entlang der Steinerstrasse geprüft werden sollen. Es wurde auch der Auftrag erteilt, bei der Ausarbeitung des kantonalen Nutzungsplans müssten die Gewässerräume zweier Fliessgewässer, des Buchbachs sowie des kleinen Bächleins beim Litenwald, berücksichtigt werden. Wie der Grosse Rat im nachfolgenden Geschäft feststellen kann, ist die Amtsstelle in Zusammenarbeit mit der Planungskommission diesem Bedürfnis nachgekommen und hat den erteilten Auftrag umgesetzt. Vom Bundesamt für Landwirtschaft wurde verlangt, dass in den Genehmigungsunterlagen dargelegt wird, wie die Auswirkungen auf die Landwirtschaft stufengerecht berücksichtigt werden sollen. Auf diese Forderung wurde in Punkt 4 des Reglements und im Planungsbericht zum kantonalen Nutzungsplan eingegangen. Dort wurde ausdrücklich festgelegt, dass die Deponie nicht von Beginn weg auf der gesamten Fläche von 5ha bis 6ha betrieben werden darf. Es wurde auch ausdrücklich festgehalten, dass innerhalb von drei Jahren die vorhergehende Etappe jeweils rekultiviert und das Land der Landwirtschaft wieder zur Verfügung gestellt werden muss. Schliesslich hat das Bundesamt für Strassen ein Erschliessungskonzept verlangt. Auch dieses ist im Reglement berücksichtigt. Das Konzept wurde verlangt, weil die unterhalb der Deponie verlaufende Verbindungsstrasse seit Kurzem eine Nationalstrasse ist. In der Baubewilligung muss aufgezeigt werden, wie man mit dem durch die Deponie zu erwartenden Mehrverkehr umzugehen gedenkt. Dieser Punkt war an der Enggenhüttenstrasse bereits bei der Bewilligung der Deponie Kaies zu beurteilen. Es dürfte bei der Deponie Rüti mit einem ähnlich grossen Mehrverkehr zu rechnen sein. Bauherr Ruedi Ulmann geht noch kurz auf das Deponievolumen ein. Bei der Erarbeitung des Nutzungsplans wollte man das benötigte Deponievolumen berechnen. Man geht pro Einwohnerin oder Einwohner von einem jährlichen Deponiebedarf bei sauberem Aushubmaterial von 3m<sup>3</sup> aus, was einen durchschnittlichen jährlichen Bedarf von 45'000 m<sup>3</sup> ergibt. Mit einem Betrieb und einer Rekultivierung der Deponie in Etappen kann dem benötigten Volumen flexibel Rechnung getragen werden. Bauherr Ruedi Ulmann ersucht den Grossen Rat, auf das Geschäft einzutreten, und die Richtplananpassung zu genehmigen.

**Eintreten wird beschlossen.**

*Die Grobbeurteilung der Eignung als Deponiestandort durch die Brunner Landschaftsarchitekten GmbH wird zur Diskussion gestellt.*

Grossrätin Angela Koller vermisst bei einigen Informationen von Bauherr Ruedi Ulmann die Angabe der Quellen. Dass bei der Deponie Kaies 28% des gelieferten Aushubmaterials aus dem Kanton Appenzell I.Rh. kam, kann beispielsweise den Unterlagen nicht entnommen werden. Für den Beschluss über das Geschäft ist es nötig, dass der Grosse Rat diese Belege erhält. In der Grobbeurteilung wird nur abgeschätzt, wie viele Lastwagenfahrten pro Tag mit der Deponie durchschnittlich ausgelöst werden. Daher sollte auch eine Abschätzung darüber möglich sein, wie gross der Bedarf aufgrund der geschätzten Bautätigkeit im Kanton und in anderen Kantonen ist und wie viel davon in Kanton Appenzell I.Rh. abgelagert wird. Der Entscheid über eine grosse Deponie soll vom Grossen Rat nicht im Blindflug getroffen werden müssen. Im Weiteren ist Grossrätin Angela Koller über die Aussage erstaunt, dass der Vorprüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung ihr nicht vorgelegt worden sei, weil er auch der BauKo nicht vorgelegt worden ist. Sie erinnert daran, dass die Landsgemeinde ein Gesetz angenommen hat, gemäss dem die Herausgabe einer Unterlage nur verweigert werden kann, wenn diese der Geheimhaltung unterliegt. Hier geht es um ein Geschäft, über das öffentlich beraten wird. Mit Blick auf den Datenschutz ist es klar, dass Betriebsdaten der Unternehmen nicht offengelegt werden. Die Daten über die Anlieferungen in die Deponien im Kanton unterstehen demgegenüber nicht dem Datenschutz. Dasselbe gilt für einen Vorprüfungsbericht eines Bundesamts. Da ihr die verlangten Unterlagen nicht herausgegeben wurden, ist Grossrätin Angela Koller nicht bereit, das Geschäft zu genehmigen.

Grossrat Christoph Keller, Appenzell, verweist darauf, dass die von der Vorrednerin genannten 28% des Aushubmaterials nicht aus dem Kanton Appenzell I.Rh., sondern aus dem Kanton Appenzell A.Rh. angeliefert wurden. Es ist auch zu bedenken, dass bereits einzelne grosse Bauprojekte einen wesentlichen Einfluss auf die Anlieferung und den Ursprungsort des Materials haben. Es ist somit schwierig vorauszusagen, wie viel Material künftig aus welchem Kanton kommen wird. Der Standort Rüti ist mit Blick auf die zu erwartenden Lastwagenfahrten aus dem Kanton Appenzell A.Rh. sicher besser gelegen als beispielsweise ein Standort in Brülisau, der für alle Dörfer im inneren Landesteil einen Mehrverkehr mit Lastwagen zur Folge hätte. Das Volumen der Deponie Rüti ist zwar gross, aber der Bedarf dafür ist vorhanden, und die Lage der Deponie ist ideal. So wie viele Mitglieder des Grossen Rates darauf vertrauen müssen, dass die Juristinnen und Juristen ihre Arbeit kompetent erledigen, soll auch darauf vertraut werden, dass die mit der Vorbereitung dieses Geschäfts befassten Departemente und Bauunternehmungen die mit der Deponie zu erwartende Mehrbelastung auf der Enggenhüttenstrasse richtig einschätzen und im Griff behalten können.

Grossrat Albert Manser, Gonten, verweist zusätzlich auf die glückliche Situation, dass im Kanton mit der ReConterra AG eine Gesamtunternehmung besteht, an welcher sämtliche Tiefbauunternehmungen beteiligt sind. Die Deponien sind die Achillessehne der Bauwirtschaft. Fast sämtliche Bauprojekte generieren Aushubmaterial, das irgendwo abgelagert werden muss. Man kann nicht davon ausgehen, dass das Aushubmaterial aus dem Kanton Appenzell I.Rh. stets an Deponien in anderen Kantonen geliefert werden kann, weil diese oft auch am Anschlag sind. Das Problem von knappen Deponiereserven spitzt sich zu. Da die Deponien insbesondere für die Tiefbauunternehmen wichtig sind, haben diese ein eigenes Interesse daran, dass die Ablagerung von Aushubmaterial in der Deponie Rüti nicht eingeschränkt oder unmöglich wird. Sie werden daher alles unternehmen, dass es an diesem Deponiestandort nicht zu Rutschungen kommt. Die ReConterra AG betreibt seit rund 20 Jahren anstandslos Deponien im Kanton. Wenn man eine Bank- oder Versicherungsgarantie will, kann der Kanton diese einholen. Zudem dürfte der Kanton Einsicht in die Bilanz der ReConterra AG haben. Da das Geschäft gut vorbereitet ist, soll die benötigte Deponie nicht wegen formeller Punkte verzögert werden.

Landammann Roland Dähler bereitet der Rückweisungsantrag Sorgen. Es liegt ein gut vorbereitetes Geschäft zum Beschluss vor. Der Bedarf für eine Deponie ist klar ausgewiesen, und die Lage ist ideal, weil sie wenig einsehbar, gut erschlossen und genügend gross ist. Ein Indiz für

die gute Vorbereitung des Geschäfts ist die Tatsache, dass von Umweltverbänden keine Einsprachen erhoben wurden. Dass praktisch alle Tiefbauunternehmen im Kanton hinter dem Projekt stehen, ist eine grosse Garantie. Die einzelnen angesprochenen Detailfragen können auch im weiteren Verfahren noch geklärt werden. Eine Verunsicherung über das Projekt muss vermieden werden. Es darf nicht der Eindruck vermittelt werden, dass mit dem Projekt ein grosses Risiko eingegangen werde. Viele Betriebe im Kanton leiden stark unter den Folgen der Corona-Pandemie. Bisher ist glücklicherweise die Bauwirtschaft stabil geblieben. Wenn nun aber kein Aushub mehr möglich wäre, können auch Maurer, Zimmerleute, Elektriker und andere baunahe Betriebe nicht mehr arbeiten. Wenn der Aushub wegen Verzögerungen mit der Deponiebewilligung irgendwo zwischengelagert werden muss, entstehen für die Bauunternehmen hohe Zusatzkosten, welche die Konkurrenzfähigkeit der Tiefbauunternehmen im Kanton stark gefährden würde. Landammann Roland Dähler ersucht den Grossen Rat, dem Geschäft zuzustimmen.

Grossrat Bruno Huber, Rüte, kritisiert, dass die mündlichen Ausführungen von Bauherr Ruedi Ulmann zum Inhalt des Vorprüfungsberichts des Bundesamts für Raumentwicklung zu umfassend waren, als dass sie alle von den Mitgliedern des Grossen Rates hätten aufgenommen werden können. Wenn das Geschäft keine Probleme beinhaltet, dann könnte man Transparenz schaffen und dem Grossen Rat alle Unterlagen zur Verfügung stellen. Grossrat Bruno Huber bittet generell, die Mitglieder des Grossen Rates nicht zu bevormunden und sie transparent zu informieren. Auch wenn diese nachträglich eine Anfrage für zusätzliche Unterlagen stellen, soll der Anfrage entsprochen werden. Den Ausführungen von Landammann Roland Dähler hält er entgegen, dass es nicht fair ist, die Mitglieder des Grossen Rates mit der Aussage zu drängen, dass sie dem Geschäft zustimmen müssen, wenn sie sich nicht gegen das Gewerbe stellen wollen. Da das Geschäft zu spät an den Grossen Rat weitergeleitet wurde und nicht alle Unterlagen geliefert wurden, besteht auch ein gewisses Eigenverschulden der Standeskommission an der entstandenen Situation. Grossrat Bruno Huber überlässt aber die Meinungsbildung über das Geschäft den einzelnen Mitgliedern des Grossen Rates.

Bauherr Ruedi Ulmann bestätigt, dass 28% des im Kanton deponierten Aushubmaterials von Aushubarbeiten ausserhalb des Kantons stammen. In die neue Deponie werden jedoch nicht nur Unternehmen anliefern, die an der ReConterra AG beteiligt sind. Es ist ausdrücklich festgelegt, dass alles Aushubmaterial aus dem Kanton Appenzell I.Rh. auf dieser Deponie abgelagert werden kann. Dabei ist nicht von Interesse, welche Unternehmung diesen Aushub bringt. Appenzell A.Rh. hat in seiner Richtplanung Standorte für Aushubdeponien ausgeschieden, wobei für Appenzell I.Rh. insbesondere der Standort Gmünden von Interesse ist. In Kürze soll das Baubewilligungs- und Betriebsbewilligungsverfahren für diesen Standort eingeleitet werden. Der entsprechende Richtplaneintrag und der kantonale Nutzungsplan für diese Deponie sind im Kanton Appenzell A.Rh. bereits verabschiedet worden. Bauherr Ruedi Ulmann appelliert für mehr Vertrauen in die Behörden, welche im Rahmen des Baubaubewilligungsverfahrens die vom Bundesamt für Raumentwicklung angesprochenen Punkte prüfen und berücksichtigen müssen. Er weist den Vorwurf zurück, dass er die im Vorprüfungsentscheid des Bundesamts angesprochenen Punkte verheimlichen wollte. Es handelt sich um behördenverbindliche Einwände, welche bei der weiteren Umsetzung des Deponieprojekts befolgt werden müssen. Bauherr Ruedi Ulmann bittet den Grossen Rat, Vertrauen in die Arbeit der Umsetzungsbehörden zu haben. Weiter kann nach ihm nicht von einem Blindflug gesprochen werden. Er hat die Anliegen des Bundesamts im Detail erläutert. Bauherr Ruedi Ulmann ersucht den Grossen Rat, die Richtplanrevision zu verabschieden und auch den kantonalen Nutzungsplan gutzuheissen.

Grossratspräsident Matthias Rhiner verweist auf den engen Zusammenhang der beiden Geschäfte 5 und 6 der Traktandenliste, was auch in verschiedenen Voten zum Ausdruck gebracht wurde. Dem Grossen Rat wird daher beantragt, im Anschluss an die Behandlung der beiden Geschäfte eine gemeinsame Schlussabstimmung über die Richtplananpassung betreffend Deponie Rüti und den kantonalen Nutzungsplan für die Deponie Rüti zu machen.

**Der Grosse Rat heisst das vom Vorsitzenden beantragte Vorgehen stillschweigend gut.**

## **6. Kantonaler Nutzungsplan Rüti, Deponie für sauberes Aushubmaterial (Deponie Typ A), Bezirk Schlatt-Haslen**

15/2021: Antrag Standeskommission  
Referent: Grossrat Patrik Koster, Präsident BauKo  
Departementsvorsteher: Bauherr Ruedi Ulmann

Grossrat Patrik Koster, Präsident der BauKo, knüpft an das Vorgeschaft an. Weil das Schüttvolumen der Deponie Rüti über 100'000m<sup>3</sup> betragen soll, muss der dazugehörige kantonale Nutzungsplan vom Grossen Rat verabschiedet werden. Bei der Beratung in der BauKo sind vor allem zwei Punkte diskutiert worden. Das Zuführen von Aushubmaterial hat die ReConterra AG bereits selber geregelt. Es gibt eine Volumenobergrenze für das pro Baustelle zugeführte Material. Ein Verbot für das Ablagern von unverschmutztem Aushubmaterial aus anderen Kantonen ist schon deshalb kaum umsetzbar, da es im Kanton Appenzell I.Rh. für belastetes Material keinen Deponiestandort gibt und daher alles belastete Material aus Baustellen im Kanton ausserkantonale deponiert werden muss. Der zweite in der BauKo diskutierte Punkt ist der geplante zeitliche Umfang der Deponien an den einzelnen Standorten. Die der BauKo nachgelieferten Angaben zeigen, dass die Betriebsdauer der Deponien den geplanten Zeitraum jeweils nur wenig unterschritten haben. Es ist zu beachten, dass die Bautätigkeit im inneren Landesteil in den letzten Jahren grösser als erwartet gewesen ist und es dem Landschaftsbild nicht dienlich wäre, wenn jede Bauunternehmung ihr Aushubmaterial auf einer eigenen Parzelle deponieren würde. Die der BauKo nachgereichten Unterlagen sind zu Recht nicht an alle Mitglieder des Grossen Rates verteilt worden, weil daraus auf die Verdienste der einzelnen Tiefbauunternehmungen hätte geschlossen werden können. Die BauKo unterstützt einstimmig den Antrag der Standeskommission, auf das Geschäft einzutreten und den kantonalen Nutzungsplan für die Deponie Rüti zu verabschieden.

Bauherr Ruedi Ulmann bringt zuhanden des Protokolls eine Korrektur zu den Ausführungen in der Botschaft an. Entgegen der im ersten Abschnitt dargestellten Ausgangslage ist die Koster Tiefbau AG nicht mehr Mitglied der ReConterra AG. Inzwischen sind aber neu auch die Rusch Bau AG sowie die Alpstein Bau AG an der ReConterra AG beteiligt.

### **Eintreten wird beschlossen.**

*Zur Planmappe, zum Planungsbericht und zum Reglement ergeben sich keine Bemerkungen.*

Grossratspräsident Matthias Rhiner informiert den Grossen Rat, dass in diesem Geschäft ein Antrag auf Rückweisung, verbunden mit einem Auftrag, nicht möglich ist. Der Grosse Rat kann das Geschäft nur gutheissen oder ablehnen. In der Schlussabstimmung wird gemeinsam über die Teilanpassung des kantonalen Richtplans betreffend die Deponie Rüti und über den kantonalen Nutzungsplan für die Deponie Rüti abgestimmt.

Gegen dieses Vorgehen ergeben sich keine Einwände.

**Der Grosse Rat heisst die Teilanpassung des kantonalen Richtplans betreffend Deponie Rüti, Enggenhütten (Traktandum 5), und den kantonalen Nutzungsplan Rüti, Deponie für sauberes Aushubmaterial (Traktandum 6), mit grossem Mehr gut.**



## 8. Geschäftsbericht der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2020

17/2021: Antrag Bankrat  
Referent: Landammann Roland Dähler

Landammann Roland Dähler führt aus, dass auch das vergangene Jahr für die Appenzeller Kantonalbank sehr erfolgreich war, obwohl die Umstände schwierig waren. Trotz pandemiebedingter Unsicherheiten, Negativzinsen und grossen Margendrucks konnte festgestellt werden, dass die Wirtschaft im Kanton nach wie vor mehrheitlich erfolgreich arbeiten konnte. Im Geschäftsjahr 2020 wurde eine leichte Anpassung der Strategie vorgenommen. Die Strategie 2025 enthält Änderungen, die namentlich die Digitalisierung und das strategische Zielsystem der Bank betreffen. Die Finanzzahlen werden dem Grossen Rat erstmals in einer Kurzzusammenfassung unterbreitet. Die Bilanzsumme stieg um Fr. 267 Mio. auf Fr. 3.771 Mia., was einem Anstieg von 7.6% entspricht. Der Betriebsertrag ist um Fr. 128'000.-- gesunken, und der Umsatz betrug, ähnlich wie im Vorjahr, Fr. 41.362 Mio. Der Gewinn der Appenzeller Kantonalbank belief sich auf Fr. 11.984 Mio., im Vorjahr waren es Fr. 12.3 Mio. Es wurde eine Zuweisung an den Kanton von Fr. 7.5 Mio. vorgenommen, 2019 waren es Fr. 7.8 Mio. Weiter werden den freiwilligen Reserven Fr. 4.5 Mio. zugewiesen.

Ungewiss ist, ob dem Kanton künftig weiterhin ein Betrag in der heutigen Grössenordnung zugewiesen werden kann, da das wirtschaftliche Umfeld sowohl für die Banken als auch die Wirtschaft im Kanton Appenzell I.Rh. schwieriger geworden ist. Mit der Zuweisung in die Reserven hat die Bank aber weiterhin ihre finanziellen Grundlagen gestärkt. Sie verfügt nun über ein Eigenkapital von über 20%, das heisst Fr. 326 Mio. Gerade jetzt ist die Appenzeller Kantonalbank eine wichtige Partnerin sowohl für die Bevölkerung als auch für die Innerrhoder Unternehmen. Sie profitieren von günstigen Gebühren und von einem langfristig orientierten, fairen Geschäftsmodell. Die grössten Herausforderungen der Bank werden die Bewältigung der Corona-Pandemie, der allfällige Anstieg der Zinsen, das Abflachen des Baubooms, die Überwindung der wirtschaftlich schwierigen Situation und die Digitalisierung im Marktmodell sowie im Marktwettbewerb sein.

Wie die Kontrollkommission beantragt die Standeskommission dem Grossen Rat, vom Geschäftsbericht der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2020 Kenntnis zu nehmen und die Jahresrechnung zu genehmigen. Landammann Roland Dähler bedankt sich bei der Bankleitung und den Bankbehörden für die erfolgreiche Führung des Unternehmens und bei den Mitarbeitenden für die geleistete Arbeit.

### **Auf das Geschäft wird eingetreten.**

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, gratuliert der Kantonalbank zum sehr guten Ergebnis. Die an die Bank gestellten Erwartungen und Aufgaben, die auf der Eignerstrategie von 2017 basieren, wurden mehr als erfüllt, und der Kanton profitiert jährlich von einer hohen Zuweisung. Grossrat Reto Inauen begrüsst es, dass dem Grossen Rat erstmals neben der Botschaft auch ein Kurzbericht zugestellt wurde und dass der Geschäftsbericht online zur Verfügung steht. Er erachtet allerdings die Ausführungen in der Botschaft als etwas bescheiden. Seines Erachtens sollte die Botschaft künftig etwas ausführlicher ausfallen und insbesondere auch eine Würdigung des Ergebnisses enthalten. In Anbetracht des erheblichen Wachstums der Kantonalbank in den letzten Jahren dürfen auch die möglichen Risiken nicht ausser Acht gelassen werden. Wie den Zahlen und Ausführungen im detaillierten Geschäftsbericht zu entnehmen ist, wurde dies gemacht, indem mögliche zur Diskussion stehende Risiken von internen sowie von externen Revisionsstellen überprüft wurden und die Situation für gut befunden worden sind. Die Ausleihen betragen total rund Fr. 3 Mia. Das ist für einen kleinen Kanton wie Appenzell I.Rh. eine hohe Summe. Allerdings sind zirka Fr. 2.9 Mia. Hypothekenausleihungen, welche durch gute bis sehr gute Sicherheiten gedeckt sind. Die Ausleihungen in anderer Form beziffern sich auf lediglich

Fr. 100 Mio. Grossrat Reto Inauen wünscht sich, dass solche oder andere Zahlen und Themen künftig in der Botschaft zum Geschäftsbericht der Appenzeller Kantonalbank aufgeführt und beschrieben werden.

Landammann Roland Dähler dankt Grossrat Reto Inauen für die Anregungen, welche gerne geprüft werden. Er stellt fest, dass man sich nach dem Erlass des neuen Kantonalbankgesetzes noch in der Entwicklungsphase befindet. Die Botschaft kann sicher noch ausgebaut werden, was nächstes Jahr berücksichtigt werden soll.

Grossrat Bruno Huber, Rüte, merkt an, dass im Rahmen der Verabschiedung des neuen Kantonalbankgesetzes 2018 auch über die Staatsgarantie diskutiert wurde. So unterliegen Einlagen bis Fr. 100'000.-- der Staatsgarantie. Mit Blick auf die hohe Bilanzsumme von Fr. 3.7 Mia. stellt sich für ihn die Frage, ob das Risiko bezüglich der Staatsgarantie einmal genauer überprüft werden müsste. Gerade auch wegen der pandemiebedingt bestehenden Unsicherheiten sollten nach seiner Meinung diesbezügliche Abklärungen vorgenommen werden. Er beantragt deshalb, dass eine fundierte und tiefgründige Risikoanalyse aus der Sicht der Standeskommission erstellt wird, welche Auskunft über die Höhe des Risikos bei der jetzigen Staatsgarantie gibt.

Landammann Roland Dähler nimmt zu diesem Votum in dem Sinne Stellung, dass sich der Bankrat mit der Frage der Staatsgarantie regelmässig auseinandersetzt und das Thema insbesondere im Rahmen der Eignerstrategie ausgiebig diskutiert wurde. Er nimmt das Anliegen von Grossrat Bruno Huber entgegen und sichert zu, dass im Rahmen der Botschaft zum nächsten Geschäftsbericht entsprechende Ausführungen zur Staatsgarantie gemacht werden.

**Der Grosse Rat genehmigt den Geschäftsbericht 2020 und die Jahresrechnung 2020 der Appenzeller Kantonalbank.**

## 9. Landrechtsgesuche

18/2021: Bericht Kommission für Recht und Sicherheit  
Mündlicher Antrag ReKo  
Referentin: Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin ReKo

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit hat der Grosse Rat folgenden Personen das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und das Gemeindebürgerrecht von Appenzell erteilt:

- **Robert Kid**, geboren 1969 in St.Gallen, von Weesen SG. In die Einbürgerung miteinbezogen sind die beiden Kinder Luca Kid, geboren 2003, und Alexa Kid, geboren 2004. Die Familie wohnt an der Lehnmatzstrasse 16 in Appenzell.
- **Jessica Kid**, geboren 2001 in St.Gallen, von Weesen SG, wohnhaft an der Lehnmatzstrasse 16 in Appenzell.
- **Remo Hongler**, geboren 1976 in Thal SG, von Berneck SG. In die Einbürgerung miteinbezogen sind die Kinder Mats Linus Hongler, geboren 2009, Nik Jakob Hongler, geboren 2011, und Finn Jonas Hongler, geboren 2017. Die Familie wohnt an der Gass 15 in Appenzell Steinegg.
- **Diana Künzler**, geboren 1963 in Thal SG, von Walzenhausen AR. In die Einbürgerung miteinbezogen ist der Sohn Alexander Fabian Künzler, geboren 2006. Beide wohnen an der Blumenrainstrasse 29c in Appenzell.
- **Lars Meienberger**, geboren 1994 in Appenzell, von Bussnang TG, wohnhaft an der Brülisauerstrasse 26 in Appenzell Steinegg.

## 10. Mitteilungen und Allfälliges

- Grossrätin Angela Koller, Rüte, möchte die Standeskommission damit beauftragen, einen Entwurf für eine Teilrevision der Verordnung über die ausserordentlichen Urnenabstimmungen zu erarbeiten. Art. 8 Abs. 1 lit. b soll entsprechend der Regelung, wie sie im August 2020 zur Anwendung gelangte, angepasst werden. Darüber hinaus soll die Standeskommission eine Regelung prüfen, dass nicht mehr dem Amtszwang unterstehende Personen zusätzlich durch Unterschrift ihr Einverständnis erklären müssen, wenn sie als Gegenvorschlag gemeldet werden.

Der Grosse Rat hat an der Session vom 8. Februar entgegen ihres damals gestellten Antrags, dass für das Einreichen eines Gegenvorschlags 10 Unterschriften zu sammeln ist, dafür entschieden, dass jede stimmberechtigte Einzelperson Gegenvorschläge einreichen kann. An einer Landsgemeinde oder einer Bezirksgemeinde wurden bisher kaum mehr als zwei oder drei Gegenvorschläge gerufen, während jüngst 26 Gegenvorschläge gegen amtierende Behördenmitglieder eingegangen sind, 16 davon von einem einzigen Ehepaar. Der grösste Teil der für ein Amt vorgeschlagenen Personen wurde ohne vorherige Anfrage vorgeschlagen. Dies war einerseits für die Betroffenen sehr unangenehm und führt andererseits zu einem unverhältnismässig grossen Aufwand. Die Bezirke haben am Abstimmungs-sonntag vom 9. Mai 2021 mit dem Auszählen der zahlreichen Sachgeschäfte und Wahlen eine grosse Aufgabe zu erfüllen. Da hierfür mehr Personal als sonst rekrutiert werden muss, könnte sich Grossrätin Angela Koller vorstellen, dass sich auch Gossratsmitglieder in ihrem Bezirk für das Auszählen der Stimmen zur Verfügung stellen. Grossrätin Angela Koller hält es für die Aufgabe und Verantwortung der Grossratsmitglieder, sich den Auswirkungen von beschlossenen Regeln zu stellen. Sie erachtet es angesichts der eingetretenen Situation für gerechtfertigt, dass Personen, welche gegen amtierende Behördenmitglieder vorgehen, mindestens noch einige andere von ihrem Anliegen überzeugen müssen.

Sodann weist Grossrätin Angela Koller daraufhin, dass mit der beim Bundesgericht eingereichten Stimmrechtsbeschwerde ein gewisses Risiko bestehe, weil das Bundesgericht seine Rechtsprechung zu Wahlen und Abstimmungen geschärft hat und möglicherweise zum Schluss gelangen könnte, dass die Einschränkungen der politischen Grundrechte durch eine Landsgemeinde nicht mehr zeitgemäss und hinnehmbar sind.

Landammann Roland Inauen bemerkt zum Antrag von Grossrätin Angela Koller, dass die Standeskommission den Auftrag entgegennimmt, sofern der Grosse Rat dem Antrag ausdrücklich zustimmt. Für ihn besteht kein ersichtlicher Grund, dass das Bundesgericht etwas entscheiden könnte, was die Landsgemeinde gefährden würde. Davon wären nämlich nicht nur die beiden Landsgemeinden von Glarus und Appenzell, sondern die Versammlungsdemokratie in vielen Gemeinden der Schweiz betroffen. Es ist nicht zu erwarten, dass das Bundesgericht ein derart politisches Thema aufgreifen wird. Zudem hat die Schweiz die entsprechende UNO-Konvention wegen der praktizierten Versammlungsdemokratie bewusst nicht unterzeichnet. Es sollten daher keine Ängste geschürt werden.

Grossrat Urs Koch, Appenzell, erachtet den Antrag von Grossrätin Angela Koller als zu einseitig. Er sichert seine Mitwirkung als Stimmzähler am Abstimmungs-sonntag zu und sieht ebenfalls ein Problem im Missbrauch von politischen Rechten. Im Sinne des Demokratieverständnisses und eines guten politischen Stils sollten Entscheide des Grossen Rates von allen Mitgliedern mitgetragen und akzeptiert werden. Es sollte nicht der Eindruck entstehen, dass 24 Mitglieder des Grossen Rates an den Pranger gestellt werden. Erweisen sich nach einer Analyse Änderungen als erforderlich, können diese ohne Beschneidung der politischen Rechte vorgenommen werden. Die Aufhebung des Amtszwangs dürfte aus seiner Sicht bereits genügen. Grossrat Urs Koch beantragt, dass die Standeskommission eine Anpassung der Verordnung über ausserordentliche Urnenabstimmungen prüft, ohne dass dabei die jetzigen politischen Rechte beschnitten werden.

Für Grossrätin Angela Koller müsste der Antrag von Grossrat Urs Koch genauer formuliert werden, und eine Prüfung der Aufhebung des in der Kantonsverfassung geregelten Amtszwangs wäre allenfalls im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung möglich. Der Grosse Rat kann jedoch den Amtszwang nicht durch eine Ordnungsrevision aufheben oder anders gestalten. Zur von Grossrat Urs Koch angesprochenen Fragwürdigkeit des Vorgehens hält sie fest, dass sie bis anhin noch nie an einer Grossratssession gefällte Beschlüsse in Frage gestellt oder an einer Folgesession angezweifelt hat. Ihr Votum sollte lediglich dazu dienen, dem Grossen Rat die Auswirkungen seines Entscheids bewusst zu machen. Wegen der Masse der eingegangenen Gegenvorschläge sah sie sich dazu veranlasst, auf die Auswirkungen des Entscheids hinzuweisen und eine Korrektur zu beantragen. Grossrätin Angela Koller betont, dass nie beabsichtigt war, einen Teil des Grossen Rates an den Pranger zu stellen. Falls dieser Eindruck entstanden sein sollte, entschuldigt sie sich dafür.

**In der Gegenüberstellung der beiden Anträge obsiegt der Antrag von Grossrätin Angela Koller gegenüber jenem von Grossrat Urs Koch.**

**In der nachfolgenden Abstimmung stimmt der Grosse Rat dem Antrag von Grossrätin Angela Koller zu. Die Standeskommission wird damit beauftragt, einen Entwurf für eine Teilrevision der Verordnung über die ausserordentlichen Urnenabstimmungen auszuarbeiten.**

- Statthalter Monika Rüegg Bless erstattet dem Grossen Rat Bericht über die geplante Neuorganisation des Gesundheitszentrums Appenzell, an welcher der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung seit November 2020 arbeiten. Inzwischen liegt ein Grundlegendokument zur künftigen Strategie vor, und der Transformationsprozess läuft. Die Mitarbeitenden sind in das Projekt mittels Kommunikationsveranstaltungen, Gesprächen und Begleitung, Unterstützung bei der Sozial- und Zukunftsplanung sowie Mitarbeit am Projekt einbezogen. Es werden fortlaufend Gespräche mit Hausärztinnen und Hausärzten, Belegärztinnen und Belegärzten sowie mit bestehenden und potenziellen Kooperationspartnerinnen und -partnern geführt.

Die von der Standeskommission und vom Verwaltungsrat angestrebte integrierte Gesundheitsversorgung läuft entlang der Behandlungskette und der Lebensphasen der Bevölkerung. Dies gelingt nur durch eine koordinierte Zusammenarbeit aller Akteurinnen und Akteure, namentlich der Hausärztinnen und Hausärzte, der Spezialärztinnen und -ärzte, der Pflegerinnen und Pfleger, der Betreuerinnen und Betreuer, der Spitex, der Pro Senectute sowie der Alters- und Pflegebetreuung. Altersinstitutionen wie Bürgerheim, Alters- und Pflegezentrum und Alters- und Pflegeheim Torfnest bilden dabei wichtige Pfeiler des Gesundheitszentrums.

Unter dem provisorischen Arbeitstitel «APH» wurde im Januar 2021 das Projekt für eine akutsomatische Pflegestation, für die Pflege sterbender Patientinnen und Patienten und den Aufbau eines Hospizes initiiert. Alle im Kanton tätigen Hausärztinnen und Hausärzte haben an einer ersten Informationsveranstaltung teilgenommen, und mittlerweile sind fünf Teilprojektgruppen etabliert. In diesen Gruppen arbeiten viele engagierte Mitarbeitende des Gesundheitszentrums sowie eine Delegation von Hausärztinnen und Hausärzten aktiv mit, unterstützt durch ausgewählte Expertinnen und Experten. Es hat sich gezeigt, dass im Kanton Appenzell I.Rh. ein Bedarf für die Etablierung eines kleinen pflegegeleiteten Angebots vorhanden ist. Damit wird vor allem ein Bedarf der älteren Bevölkerung und der Hausärztinnen und Hausärzte abgedeckt. Im Vordergrund stehen die individuelle, situationsgerechte Pflege sowie der Zugang zu verordneten Therapien in Situationen, die keine ständige Anwesenheit eines ärztlichen Diensts benötigen. Die Hausärzteschaft ist bereit, die medizinische Betreuung für ihnen bekannte Patientinnen und Patienten zu übernehmen.

Der Leitgedanke ist die Fürsorge und Geborgenheit für die künftigen Nutzerinnen und Nutzer und ihre Angehörigen. Der Zugang zu einer professionellen stationären Kurzzeitpflege soll gewährleistet und die regionale Hausarztmedizin gestärkt werden. Zudem soll eine Aufnahmepflicht bestehen, sodass Zuweisungen durch Hausärztinnen und Hausärzte und externe Institutionen wie Spitäler und Pflegeheime jederzeit möglich sind. Aufgrund der heutigen Erkenntnisse wird das Angebot des APH für die drei Zielgruppen Kurzzeitpflege, Akut- und Übergangspflege sowie für die intensivere Betreuung und Pflege in der letzten Lebensphase konkretisiert: Die Kurzzeitpflege kommt bei einem vorübergehend erhöhten Pflegebedarf zum Tragen. So würde eine Person im hohen Alter, welche wegen Unfalls oder grosser Schmerzen auf zusätzliche Pflege und Hilfe angewiesen ist, danach aber unbedingt wieder nach Hause möchte, durch die Hausärzteschaft dem APH zugewiesen, mit dem Ziel der Schmerzbehandlung und der Rückgewinnung zuvor vorhandener Fähigkeiten. Die Akut- und Übergangspflege umfasst Angebote nach einer Spitalbehandlung und bei einem weiterhin erhöhten Pflegebedarf. So würden bei im Spital behandelten Lungenentzündungen die Patientinnen und Patienten durch die Überweisung ins APH genügend Erholungszeit bis zur Rückkehr nach Hause erhalten, mit der Absicht, dass zuvor vorhandene Fähigkeiten zurückgewonnen werden. Die weiterführende medizinische Betreuung wird durch die Hausärzteschaft übernommen. Das Angebot der intensiveren Betreuung und Pflege in der letzten Lebensphase steht Menschen zur Verfügung, welche sich in der letzten Lebensphase befinden, schon länger gebrechlich sind und zunehmend schwächer werden. Falls dann die Betreuung zu Hause zu aufwändig geworden ist und ein würdiger Abschied im engsten Familienkreis gewünscht wird, kann eine Überweisung ins APH vorgenommen werden. Letztere bleiben weiterhin für medizinische Fragen zuständig. Zu Beginn wird mit einem Angebot von drei bis fünf Betten geplant. Es wird aber von einer steigenden Nachfrage, vor allem seitens anderer Spitäler, ausgegangen. Eine schrittweise Erweiterung ist möglich.

Hinsichtlich der Finanzierung ist es wichtig, auf eine möglichst kostendeckende Bewirtschaftung zu achten und die künftige Integration in eine bestehende Langzeitinstitution konsequent zu verfolgen. Hierfür sind verschiedene Finanzierungsfragen zu klären, bei der öffentlichen Hand, Versicherern, beim Selbstkostenanteil der Patientinnen und Patienten sowie bei den Stiftungen. Um die Kurzzeitpflege oder Akut- und Übergangspflege zukünftig im Gesamtsystem mit einer nationalen Lösung besser finanzieren zu können, soll diesbezüglich die Diskussion angestossen werden.

Das ambulante Versorgungszentrum AZV umfasst alle ambulanten Angebote, die bisher am Spital Appenzell und weiterhin auch im Gesundheitszentrum Appenzell angeboten werden. Das bestehende Angebot muss gefestigt und wo möglich noch ausgebaut werden. Das Leistungsangebot der ambulanten operativen Tätigkeit ab dem 1. Juli 2021 lässt sich bis zur zweiten Hälfte April konkretisieren und definieren. Dann sind auch erste Modellberechnungen und die Erstellung von Businessplänen möglich.

Die heutige Notfallstation mit einem 24-Stundendienst kann in der heutigen Form ab dem 1. Juli 2021 nicht mehr gewährleistet werden. Die durchschnittliche Nutzung dieses Dienstes liegt derzeit allerdings bei nur zweieinhalb Patientinnen oder Patienten pro Tag. Um eine Anschlusslösung zu finden, sind auch hier intensive Abklärungen im Gange. Die Notfallversorgung der Appenzeller Bevölkerung ist jedoch auch nach dem 1. Juli 2021 gewährleistet. Der Rettungstützpunkt beim Gesundheitszentrum bleibt bestehen, und die Versorgung von mittelschweren bis schweren Notfällen erfolgt wie bis anhin über die Notrufzentrale 144. Alle anderen Notfälle werden tagsüber an Wochentagen durch die kantonalen Hausärztinnen und Hausärzte übernommen, die restliche Zeit und die Wochenenden übernimmt der ambulante Notfalldienst ANOS. Weitere Angebote vor Ort sind in Abklärung.

Zur Stärkung des kantonalen Rettungsdiensts werden derzeit neue und erweiterte Aufgaben sowie weitere Angebote durch den Rettungsdienst geprüft. Im Konzept «First Responder» sind beispielsweise Schulungen und Ausbildungen enthalten. First Responder gehören professionellen Rettungsdiensten an und sind Teil des Rettungsnetzwerks. Sie bieten einfache Erstmassnahmen an, welche die Zeit bis zum Eintreffen der Ambulanz oder des Rettungshelikopters überbrücken. Die Etablierung eines entsprechenden Netzwerks ist in Umsetzung. Es wurden bereits neun «Rapid Responder» für Einsätze im inneren Landes- teil und in Oberegg rekrutiert. Sie stellen sich während ihrer Freizeit für Ersteinsätze in der Nähe ihres Aufenthaltsorts zur Verfügung und werden in den nächsten drei Wochen mit Notfallrucksäcken und Defibrillatoren ausgerüstet. Damit ist eine professionelle Betreuung von Notfall-Patientinnen und Patienten bis zum Eintreffen der Ambulanz oder des Rettungshelikopters gewährleistet.

Das Alters- und Pflegeheim Torfnest wurde inzwischen nach einer intensiven Transformationsphase erfolgreich in das Gesundheitszentrum integriert. Die Altersinstitutionen sind wichtige Pfeiler des Gesundheitszentrums. Die beiden Altersinstitutionen Bürgerheim und APZ sind zudem - bedingt durch ihre Nähe und ihre Fachlichkeit - wesentliche Partner im Projekt APH.

Wegen der COVID-19-Pandemie und des damit erschwerten Eintrittsprozesses ist die Belegung im Alters- und Pflegezentrum im Moment etwas tiefer, wobei die Zurückhaltung bei Neueintritten in Altersinstitutionen ein schweizweit wahrnehmbares Phänomen ist. Man ist aber überzeugt, dass sich die Auslastung rasch verbessert, wenn sich die Voraussetzungen für Neueintritte nach der Entspannung der COVID-Pandemie wieder lockern. Üblicherweise führte das APZ wie auch die anderen Altersinstitutionen eine Warteliste an Interessentinnen und Interessenten. Kommunikationsmassnahmen in der Übergangszeit sind in Planung. Die Sanierung und Erweiterung des Bürgerheims ist dringend nötig. Ein Neu- und Erweiterungsbau sind unumgänglich, um den zukünftigen Bedarf abzufedern. Die Planungsarbeiten laufen. Der Rahmenkredit soll der Landsgemeinde 2022 vorgelegt werden.

Grossrat Albert Manser, Gonten, möchte wissen, ob er die Ausführungen richtig verstanden hat, dass ab Sommer 2021 am Spital Appenzell kein Notfalldienst mehr angeboten wird.

Statthalter Monika Rüegg Bless führt aus, dass ab Ende Juni 2021, dem Auslaufen der Zusammenarbeit mit dem SVAR, ein 24-Stunden-Notfalldienst nicht mehr möglich ist. Derzeit ist man für gewisse Notfalleistungen mit verschiedenen Leistungserbringerinnen und -erbringern in Verhandlung, es kann derzeit aber noch nicht gesagt werden, wie der Notfalldienst künftig aussehen wird. Es ist aber klar, dass ein Notfalldienst, wie er jetzt angeboten wird, an eine Kooperationspartnerin oder einen Kooperationspartner gebunden ist, die oder der die notwendigen Ärztinnen und Ärzte zur Verfügung stellt. Dies wird ab dem 1. Juli 2021 nicht mehr möglich sein. In welcher Form der Notfalldienst dann angeboten werden kann, steht derzeit noch nicht fest.

- Grossrat Reto Inauen, Appenzell, weist auf einen Fehler des auf der Homepage des Kantons aufgeschalteten Erklärvideos zum Verzicht auf die Fortsetzung des Bauprojekts AVZ+ hin. Die dort zusammenfassend dargelegte Haltung des Grossen Rates stimmt nicht mit dem protokollierten Verlauf der Diskussion überein. Im Kommentar zum Video wird ausgeführt, dass bis zur Landsgemeinde 2022 der bauliche Bedarf für das neue Angebot geklärt sein soll. Erst dann könne das Volk über den Verzicht auf das Bauprojekt AVZ+ entscheiden. Dem sei entgegengehalten worden, dass es völlig ausgeschlossen ist, bereits im nächsten Jahr zu sagen, welche baulichen Massnahmen das neue Angebot braucht. Aus diesem Grund macht es keinen Sinn, diese Entscheidung nach hinten zu verschieben.

Grossrat Reto Inauen macht deutlich, dass weder im Antrag der BauKo noch in seinem Antrag verlangt worden ist, dass bei der Verschiebung auf die Landsgemeinde 2022 der bauliche Bedarf für das neue Angebot bis dann geklärt sein muss. Hinsichtlich beider Anträge ist sogar explizit erwähnt worden, dass dies nicht verlangt wird. In der anschliessenden Diskussion im Grossen Rat ist zu den beiden Anträgen vielfältig argumentiert worden. Gemäss Protokoll wurde jedoch in keiner Wortmeldung argumentiert, dass der bauliche Bedarf für eine neue Lösung bis zur Landsgemeinde 2022 gar nicht ermittelt werden könne und die Anträge deshalb abzulehnen seien. Grossrat Reto Inauen bittet darum, die Videobotschaft zu überprüfen und im Sinne einer korrekten Kommunikation zu korrigieren.

Statthalter Monika Rüegg Bless sichert die Überprüfung der entsprechenden Videobotschaft zu.

- Grossrat Sepp Inauen, Schwende, kommt auf die derzeit laufende Ausscheidung von Gewässerräumen zu sprechen. Unter Bezugnahme auf den Leitfaden zur Ausscheidung von Gewässerräumen vom 20. März 2018 fragt er, weshalb im Sömmerungsgebiet Gewässerräume ausgeschieden werden. Gemäss Ziffer 5.2.2 des Leitfadens soll in Sömmerungsgebieten auf die Festlegung von Gewässerräumen verzichtet werden. Gemäss den aufgelegten Plänen sind jedoch in der Potersalp, in der Meglisalp, beim Mesmer und beim Löchli Gewässerräume vorgesehen. Es stellt sich die Frage, welcher Nutzen dies bringen soll, da diese Gewässer sehr abgelegen liegen. Auch im Talgebiet sind kleine Gewässer unter 0.5m Breite vom Erlass von Gewässerräumen ausgenommen. Der Bezirksrat Schwende hat sich hierauf beim zuständigen Amt gemeldet, dort aber nur folgende Antwort erhalten: «Dies kann nicht euer Ernst sein.»

Letzte Woche hat er von einem betroffenen Grundeigentümer erfahren, dass dieser eine Besprechung mit der zuständigen Amtsperson gewünscht habe. Er habe zur Antwort erhalten, man habe Besseres zu tun. Als er hierauf direkt im Büro der zuständigen Amtsstelle vorsprach, habe er erst nach langem Warten mit der zuständigen Person sprechen können. Grossrat Sepp Inauen möchte wissen, ob in dieser Hinsicht eine Besserung zu erwarten ist.

Bauherr Ruedi Ulmann führt aus, dass er keine Kenntnis vom angesprochenen Fall hat, weshalb er dazu auch keine Stellung nehmen kann. Er macht beliebt, bei ähnlichen Vorkommnissen oder Problemen mit Mitarbeitenden des Bau- und Umweltdepartements direkt mit ihm Kontakt aufzunehmen, damit das Problem direkt gelöst werden kann. Es handelt sich dabei um eine departementsinterne Angelegenheit, welche nicht im Grossen Rat geklärt werden sollte. Die weiteren von Grossrat Sepp Inauen genannten Punkte nimmt er zur Abklärung entgegen.

- Zum Schluss der Session nimmt Grossratspräsident Matthias Rhiner die Verabschiedung der zurückgetretenen Grossrätin Gerlinde Neff-Stäbler, Rüte, und der demissionierenden Grossräte Sepp Neff, Schlatt-Haslen, und Josef Koch, Gonten, vor. Er bedankt sich für die in den vergangenen Jahren geleistete Arbeit.

Appenzell, 10. Mai 2021

Der Ratschreiber:

Markus Dörig



---

## Fassung 2. Lesung Grosser Rat

# Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht

Änderung vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **221.310**  
Aufgehoben: –

---

*Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,*

in Revision der Verordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht vom 25. November 1986,

*beschliesst:*

### I.

Änderung Verordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht vom 25. November 1986:

#### **Titel (geändert)**

Verordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (VLP)

#### **Art. 2 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Bodenrechtskommission ist zuständig für

- d) (geändert) Feststellungsverfügungen (Art. 49 LPG);
- e) (neu) die Bewilligung von Pachtverträgen über Alpen und Alprechte (Art. 4a VLP).

#### **Art. 4a** (neu)

Pachtverträge über Alpen und Alprechte

<sup>1</sup> Pachtverträge über Alpen und Alprechte sind schriftlich zu fassen und unterliegen der Bewilligungspflicht.

<sup>2</sup> Sie müssen

- a) die für die Bewirtschaftung notwendigen Gebäude und Anlagen bezeichnen, insbesondere zur Unterbringung der Tiere und des Hofdüngers;
- b) den betrieblich erforderlichen Wohnraum für die Bewirtschafter umfassen;
- c) die Sömmerungsflächen oder die Bestossungsrechte angeben.

<sup>3</sup> Die Bewilligung neuer Pachtverträge und geänderter Pachtverträge ist im Voraus einzuholen.

#### **Art. 5a** (neu)

Übergang Bewilligung Pachtverträge für Alpen und Alprechte

<sup>1</sup> Laufende Pachtverträge über Alpen und Alprechte, die den Erfordernissen nach Art. 4a nicht entsprechen, müssen bis Ende 2022 gemäss diesen Erfordernissen angepasst und durch die Bodenrechtskommission bewilligt sein.

#### **II.**

*Keine Fremdänderungen.*

#### **III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

#### **IV.**

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.